

## Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten

für Schüler des Gymnasiums und der Gesamtschule der Klassen 5 – 10.

Landratsamt Gotha  
Schulverwaltungsamt  
18.-März-Straße 50

Bitte in **Druckschrift** ausfüllen und  
Zutreffendes bitte ankreuzen!  
**Hinweise auf der Rückseite beachten!**

99867 Gotha

Name, Vorname des Schülers: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

Gesetzlicher Vertreter, Telefon: \_\_\_\_\_

Anschrift, wenn abweichend: \_\_\_\_\_

Ausbildungsform:  **Gymnasium**  
 **Gesamtschule (Regelschulteil)**  
 **Gesamtschule (Gymnasialteil)**

Klasse: \_\_\_\_\_ Beginn: \_\_\_\_\_

Beförderungsmittel:

Bus  Straßenbahn/Waldbahn  Bundesbahn

Zusätzliche Angaben des Antragstellers:

\_\_\_\_\_

(Schulstempel)

Ich habe die Hinweise auf der Rückseite  
gelesen und erkläre, dass vorstehende  
Angaben richtig sind.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Antragstellers  
(des gesetzlichen Vertreters)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift der Schule

## Hinweise zur Übernahme der Beförderungskosten

Die Erstattung der Beförderungskosten richtet sich nach § 4 des Thüringer Gesetzes zur Finanzierung der staatlichen Schulen i.V.m. der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha.

1. Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht nur, wenn der Schulweg zur nächstgelegenen Schule, die den angestrebten Schulabschluss ermöglicht, mindestens 3 km ist.
2. Der Schulweg ist die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und dem Eingang des Schulgrundstücks.
3. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht.
4. Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist in der Regel nach Ablauf eines Quartals, spätestens jedoch zwei Monate nach Ablauf eines Schulhalbjahres geltend zu machen.
5. Die Beförderungskosten müssen durch Fahrkarten belegbar sein, andernfalls kann keine Übernahme der Kosten erfolgen. Vor Einreichung der Fahrkartenabrechnung muss die Anwesenheit des Schülers von der besuchten Schule bestätigt worden sein.
6. Für Schüler die im Landkreis Gotha wohnen und eine Schule in freier Trägerschaft besuchen gelten nach § 18 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft diese Regelungen entsprechend.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die zur Bearbeitung des Antrages notwendigen Angaben richtig und vollständig zu leisten.

Veränderungen, welche die Voraussetzungen zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten betreffen (Wohnungswechsel, Schulwechsel, Ausbildungswechsel...), erfordern einen Neuantrag.